

# PATIENTENINFORMATION ZUR WURZELKANALBEHANDLUNG

## Welche Leistung übernimmt die Krankenkasse?

Sehr geehrte Patientin,  
sehr geehrter Patient,

bei Ihnen ist eine Wurzelkanalbehandlung erforderlich. Ihre Krankenkasse übernimmt aber nur in bestimmten Fällen die Gesamtkosten.

Gerne informieren wir Sie im folgenden,

- wann eine Wurzelkanalbehandlung angezeigt ist,
- welche Kosten die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen,
- weshalb in manchen Fällen die Behandlung vollständig privat bezahlt werden muss,
- warum der Zahnarzt für einzelne Leistungen im Rahmen der Wurzelkanalbehandlung mit Ihnen eine private Zuzahlung vereinbart.

### 1. Wann ist eine Wurzelkanalbehandlung angezeigt?

Das Zahnmark oder der „Zahnerv“ (lat. Pulpa) besteht aus Nervenfasern, Lymph- und Blutgefäßen. Wird der Zahnerv z. B. infolge einer tiefen Karies oder eines Traumas (z. B. Sturz oder Schlag) geschädigt, kann der Zahn in der Regel nur noch durch eine sog. Wurzelkanalbehandlung erhalten werden.

### 2. Wann übernimmt die Krankenkasse die Kosten?

Bestehen bei einem erkrankten Zahn gute Erfolgsaussichten, ihn mit einer Wurzelkanalbehandlung langfristig erhalten zu können, übernimmt Ihre Krankenkasse die Kosten, wenn folgende Voraussetzung erfüllt ist:

- die Aufbereitung/Erweiterung und Füllung des Wurzelkanals muss bis bzw. bis nahe an die Wurzelspitze möglich sein.

Bei den großen hinteren Backenzähnen (Molaren) gibt es darüber hinaus weitere Einschränkungen. So ist die Wurzelkanalbehandlung dieser Zähne in der Regel nur angezeigt, wenn durch die Behandlung

- eine geschlossene Zahnreihe erhalten werden kann
- eine einseitige Freundsituation (fehlende Backenzähne) vermieden wird
- der Erhalt von funktionstüchtigem Zahnersatz möglich wird.

### 3. Wann sind Zuzahlungen möglich?

Zur Verbesserung des Ergebnisses einer Wurzelkanalbehandlung können folgende Behandlungsleistungen beitragen:

- die „Elektrometrische Längenbestimmung“ und
- die „Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch – chemischer Methoden, je Kanal“.

Beide Leistungen sind nicht im Leistungskatalog der GKV enthalten. Sie können deshalb zusätzlich zur vertragszahnärztlichen Behandlung als Privatleistung vereinbart werden.

**Allerdings darf eine Wurzelkanalbehandlung, sofern diese den GKV-Richtlinien entspricht, nicht von privaten Zuzahlungen abhängig gemacht werden.**

#### **4. Wann muss die gesamte Behandlung privat vereinbart werden?**

Behandlungen, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, z. B. ein Versuch, den erkrankten Zahn zu erhalten, dürfen nicht zu Lasten Ihrer Krankenkasse unternommen werden.

Dies ist der Fall, wenn die oben genannte Bedingung „Füllung des Wurzelkanals bis bzw. bis nahe an die Wurzelspitze“ nur mit sehr hohem zeitlichen, materiellen und apparativen Aufwand erfüllt werden kann, z. B. bei stark gekrümmten Wurzeln, bei Wurzelkanälen mit Verzweigungen, bei stark verengten oder durch Kalkeinlagerung verstopften Wurzelkanälen.

Wünschen Sie dennoch den Erhaltungsversuch des Zahnes, müssen die Kosten von Ihnen privat übernommen werden.

Hierfür wird nach entsprechender Aufklärung vor Beginn der Behandlung ein Heil- und Kostenplan erstellt und eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Zahnärztin/dem Zahnarzt und Ihnen getroffen und von beiden Seiten unterschrieben.

#### **5. Rahmen-Vereinbarung zur Qualitätsverbesserung der vertragszahnärztlichen endodontischen Versorgung mit einigen Betriebskrankenkassen**

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und einige Betriebskrankenkassen schlossen bereits 2010 eine Rahmen-Vereinbarung zur Qualitätsverbesserung der vertragszahnärztlichen endodontischen Versorgung (=Behandlung des erkrankten Zahninnern/Wurzelkanalbehandlung).

##### **Folgendes wurde festgehalten:**

Werden aufwändige Behandlungsmaßnahmen durchgeführt, gehen diese über eine Versorgung nach den Kriterien ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich (§ 12 Abs. 1 SGB V) hinaus. BKK-Versicherte der der Vereinbarung beigetretenen Betriebskrankenkassen mit Wohnsitz in Baden-Württemberg erhalten dennoch Zugang zu diesen aufwändigen endodontischen Versorgungsformen, ohne dass sie den Anspruch auf die Vertragsleistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung verlieren.

Die Kosten der zusätzlichen, über die vertragszahnärztliche Versorgung hinausgehenden Leistungen und Materialien müssen die Versicherten selbst in vollem Umfang tragen. Vor Beginn der Behandlung ist nach wirtschaftlicher Beratung durch den behandelnden Zahnarzt eine schriftliche Vereinbarung zwischen diesem und dem Versicherten zu schließen.

Besondere endodontische Leistungen sind beispielsweise:

- a) Darstellung zusätzlicher Wurzelkanäle unter Anwendung von Färbetechniken,
- b) Aufbereitung der Wurzelkanäle unter erhöhtem Werkzeugeinsatz,
- c) Besondere Spül- und Desinfektionstechniken,
- d) Besondere Füllungstechniken.

Die Berechnung der besonderen Leistungen erfolgt nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in angemessenem Umfang. Die Vergütungen für die Vertragsleistungen nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab für vertragszahnärztliche Leistungen (BEMA) sind dabei in Abzug zu bringen.